

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck
am die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in welchem:
1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
 2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
 3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt;
 4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 11 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07 eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für jeden Hund	72 Euro
2. für jeden nicht ordnungsgemäß gehaltenen Hund	72 Euro
3. für jeden gefährlichen Hund	480 Euro

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht einen Zwölftel des Jahresbetrages.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Bei Hunden, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, richtet sich die Reihenfolge der Zuordnung nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1). Ist die Steuerpflicht für mehrere von einem Halter gehaltene Hunde gleichzeitig entstanden, ist die Ermäßigung unbeschadet § 7 Abs. 4 in aufsteigender Reihenfolge ab dem ersten Hund zu gewähren.

- (3) **Gefährliche Hunde** im Sinne dieser Satzung sind

- (1) Pitbull-Terrier
- (2) American Staffordshire-Terrier
- (3) Staffordshire-Bullterrier
- (4) Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit andere Hunden

- (4) **Nicht ordnungsgemäß** ist die **Hundehaltung**, wenn der Hundehalter gegen strafrechtliche Bestimmungen oder innerhalb von sechs Monaten mehrfach gegen Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die in direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Die Feststellung der nicht ordnungsgemäßen Hundehaltung im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Sicherheitsbehörde. Soweit der Hundehalter über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direktem Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen, er-

folgt die Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 1 – 3. Die Zwei-Jahresfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Haltung von der Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen nach § 8 oder Steuerermäßigungen nach § 9) richten sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 2).
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 1. ordnungsgemäß gehalten werden und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist,
 2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und
 3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gestellt werden.
- (4) Bei Steuerermäßigungen nach § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergünstigung ist jährlich bis zum 31.01. nachzuweisen. Das gilt nicht für Steuerbefreiungen nach § 8 Nr. 1. Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.
- (6) Steuervergünstigungen gelten nicht für Hunde gem. §6 Abs. 3.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

3. erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde soweit der Einsatz des Hundes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde.
4. erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.
5. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab dem Erwerb gewährt.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für das Halten eines Hundes,

1. der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
2. der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
3. wenn der Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) oder SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:
 1. Geburtsdatum des Hundes,
 2. Geschlecht des Hundes,
 3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
 4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,

5. Name und Anschrift des Hundehalters
6. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.
- (4) Alle Hundes die nach dem 01. März 2009 geboren sind, müssen gemäß Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunde aus gehende Gefahr (GefHuVO) vom 27.02.2009 mit einem elektronisch lesbaren Mikrochip (Transponder) vom Tierarzt gekennzeichnet werden. Gleichzeitig haben die Hundehalter spätestens 3 Monate nach der Geburt eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 € für sonstige Vermögensschäden abzuschließen, aufrecht zu erhalten und dies der Stadt Osterwieck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen.
- (5) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Osterwieck auf Nachfrage über die in ihrem Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 AO).

§ 12 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet gem. § 11 Abs. 1 angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Bei Beschädigung oder Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen.
- (3) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (4) Der Hundehalter oder Hundeführer hat den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich zu führen oder umherlaufen zu lassen.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Gemeinde oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.

- (6) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

2. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund /seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen an- **oder abmeldet**
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
4. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 4 einen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt und entgegen § 12 Abs. 5 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
2. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 7 die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Ort, Datum

Heinemann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)